



Satzung der  
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Grimmen e.V.

---

## **Präambel**

Die DLRG e.V. bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG e.V. auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG e.V. und seiner Gliederungen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung der anderen Geschlechter, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Grimmen e.V.“, kurz: „DLRG OG Grimmen e.V.“ genannt. Die „DLRG OG Grimmen e.V.“ ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wismar – Zweigstelle Grevesmühlen eingetragenen „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“
- 2) Vereinssitz der „DLRG OG Grimmen e.V.“ ist Grimmen.
- 3) Die „DLRG OG Grimmen e.V.“ ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund eingetragen unter der Nummer VR 1169 und soll dort geführt werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 2 Aufgaben und Zweck

- 1) Die vordringliche Aufgabe der „DLRG OG Grimmen e.V.“ ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtung und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- 2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
  - a) Förderung des Rettungssports und der Jugendhilfe,
  - b) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - c) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - d) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - e) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - f) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- 3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der „DLRG OG Grimmen e.V.“ ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 4) Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
  - c) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophenfällen und Großschadenslagen,
  - d) Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
  - e) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - f) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - g) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
  - h) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,



- i) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - j) Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Organisationen.
- 5) Die „DLRG OG Grimmen e.V.“ vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die „DLRG OG Grimmen e.V.“ tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- 1) Die „DLRG OG Grimmen e.V.“ ist eine im Rahmen der Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. selbständige, gemeinnützige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied der „DLRG OG Grimmen e.V.“ können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts (Einzelpersonen sowie Institutionen, Vereinigungen, Behörden und Firmen) werden.
- 2) Der Antrag um Aufnahme in die „DLRG OG Grimmen e.V.“ hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Antrag soll den Namen und Vornamen, das Alter sowie die Anschrift des Antragstellers enthalten. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.



- 3) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der „DLRG OG Grimmen e.V.“, des „DLRG Landesverbandes M-V e.V.“ sowie der „DLRG e.V.“ an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 4) Neue Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich ausdrücklich zu den Satzungen und Ordnungen der „DLRG OG Grimmen e.V.“, des „DLRG Landesverbandes M-V e.V.“ sowie der „DLRG e.V.“, insbesondere zu den in § 2 Abs.5 dieser Satzung genannten Grundsätzen bekennen und nicht gegen die in § 2 Abs.5 dieser Satzung genannten Grundsätze verstoßen.
- 5) Über die Aufnahme von Mitgliedern in der „DLRG OG Grimmen e.V.“ entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand.
- 6) Gegen den ablehnenden Bescheid des vertretungsberechtigten Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte**

- 1) Das Mitglied übt seine Rechte in der „DLRG OG Grimmen e.V.“ aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte der „DLRG OG-Grimmen e.V.“ vertreten.
- 2) Die Delegierten zum Landesverbandstag sowie deren Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder der „DLRG OG Grimmen e.V.“. Die Delegierten vertreten auf dem Landesverbandstag die Interessen der Mitgliederversammlung und sind an deren Beschlüsse / Entscheidungen gebunden.
- 3) Die Mitgliedschaft in der „DLRG OG Grimmen e.V.“ wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens 30. April entrichtet und nachgewiesen wurde.



Wurde der zu entrichtende Beitrag bis zum 30. April nicht geleistet, können die ausstehenden Beträge durch die Ortsgruppe angemahnt werden. Die hierfür fälligen Mahngebühren hat das Mitglied in voller Höhe zu tragen. Grundlage für die Höhe der Mahngebühren ist der Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

## **§ 6 Stimmrecht**

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Passiv wahlberechtigt sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen für alle Wahlfunktionen in der „DLRG OG Grimmen e.V.“. Juristische Personen sowie vorgenannte Vereinigungen, Behörden und Firmen werden bei Abstimmungen und Wahlen natürlichen Personen mit einer Stimme gleichgestellt.

Im Übrigen gelten die Satzungen des „DLRG Landesverbandes M-V e.V.“ sowie der „DLRG e.V.“ und die Geschäftsordnung der „DLRG e.V.“. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus der „DLRG OG Grimmen e.V.“, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2) Die freiwillige Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand „DLRG OG Grimmen e.V.“ zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Wohnanschrift mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.



- 4) Den Ausschluss aus der „DLRG OG Grimmen e.V.“ regelt die Schiedsordnung der „DLRG e.V.“.
- 5) Endet die Mitgliedschaft, ist das in Besitz befindliche „DLRG OG Grimmen e.V.“ – Eigentum zurückzugeben oder der Wert zu erstatten; scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an die Gliederung zu übergeben.
- 6) Wegen schuldhaften Verstoßens gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen auf Grund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit in einfacher Mehrheit gefasstem Beschluss das Schiedsgericht des Bundesverbandes anrufen und die Verhängung folgender Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig beantragen:
  - a) Rüge,
  - b) Verweis,
  - c) zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss von Ämtern,
  - d) zeitliche oder dauerhafte Aberkennung des passiven Wahlrechts,
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  - f) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - g) Ausschluss.Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.  
Im Übrigen regelt das Verfahren die Schiedsordnung der „DLRG e.V.“.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Mitglieder haben die für die „DLRG OG Grimmen e.V.“ festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.



## § 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der „DLRG OG Grimmen e.V.“. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeiten der „DLRG OG Grimmen e.V.“ und behandelt grundsätzlich Angelegenheiten der „DLRG OG Grimmen e.V.“. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen.
- 2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der „DLRG OG Grimmen e.V.“ zusammen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - b) Wahl der Delegierten für den Landesverbandstag und deren Stellvertreter;
  - c) Wahl der Kassenprüfer / Revisoren und deren Stellvertreter;
  - d) Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge;
  - e) Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - f) Entlastung des Vorstandes;
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags;
  - i) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sowie des Vorstands der „DLRG OG Grimmen e.V.“;
  - j) Bestätigung der Wahl des Jugendwartes.
- 4) Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.



- 5) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.
- 6) Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der „DLRG OG Grimmen e.V.“ hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand zu richten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.
- 7) Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung / Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse) gerichtet oder veröffentlicht ist.
- 8) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- 9) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand der „DLRG OG Grimmen e.V.“ schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist drei Tage. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 11) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.





- 12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 13) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 14) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 15) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 16) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- 17) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der DLRG e.V.
- 18) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer nach Fertigstellung (spätestens vier Wochen später) zu unterzeichnen und auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Nähere Einzelheiten zur Satzungsänderung regelt § 15 der Satzung.



## § 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand (bestehend aus Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB und erweitertem Vorstand) leitet die „DLRG OG Grimmen e.V.“ im Rahmen dieser Satzung und ist für alle Angelegenheiten der „DLRG OG Grimmen e.V.“ zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Er ist für die laufende Geschäftsführung verantwortlich und vertritt die „DLRG OG Grimmen e.V.“ bei den für die „DLRG OG Grimmen e.V.“ zuständigen Behörden.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des ersten und zweiten Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

- a) ersten Vorsitzender,
- b) zweiten Vorsitzender,
- c) Schatzmeister,
- d) Leiter Ausbildung,
- e) Leiter Einsatz,
- f) Leiter Medizin,
- g) Ortsgruppen-Arzt,
- h) Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit,
- i) Jugendwart.



- 4) Der Vorstand kann auf Antrag erweitert werden.
- 5) Für einzelne Geschäfte können neben dem Vorstand (nach § 26 BGB) besondere Vertreter (gem. § 30 BGB) bestellt werden. Die Bestellung geschieht durch einfachen Beschluss des Vorstands, ist zeitlich gebunden und bedarf der Schriftform. Die zeitliche Beschränkung ist im Schriftstück festzuhalten.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands werden, mit Ausnahme des Jugendwartes, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, vom Tag der Wahl angerechnet. Der Jugendwart ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen; Details zur Wahl des Jugendwartes regelt die Jugendordnung. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- 7) Wählbar sind nur Mitglieder der „DLRG OG Grimmen e.V.“ die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand durch Beschluss aus der Reihe der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 8) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- 9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 10) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche sowie Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister – anwesend sind.
- 11) Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme des Geschäftsführers – haben eine Stimme.



- 12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Datum und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 13) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich oder in Textform erklären. Schriftlich oder fernmündlich oder in Textform gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 14) Der Vorstand legt zum Beginn der Amtszeit die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest.
- 15) Die Mitglieder des Vorstands sowie besondere Vertreter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen.
- 16) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder sowie besondere Vertreter haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber der „DLRG OG Grimmen e.V.“ und den Mitgliedern der „DLRG OG Grimmen e.V.“ lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für die „DLRG OG Grimmen e.V.“ Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, von der „DLRG OG Grimmen e.V.“ freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben (Haftungsfreistellung nach § 31a BGB).

## **§ 12 Ordnungen der DLRG**

- 1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsverordnung der „DLRG e.V.“ auf Bundesebene geregelt werden. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.



Satzung der  
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Grimmen e.V.

---

- 2) Die von der „DLRG e.V.“ auf Bundesebene erlassenen Ordnungen gelten in ihrer jeweils letzten Fassung.
- 3) Zur Durchführung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der „DLRG e.V.“, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- 4) Die Finanz- und Materialwirtschaft regelt die Wirtschaftsordnung der „DLRG e.V.“.
- 5) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der „DLRG e.V.“.
- 6) Das Verfahren für Ehrungen regelt verbindlich die Ehrenordnung der „DLRG e.V.“.
- 7) Bei Ergänzungen der DLRG-Ordnung gelten diese auch für die „DLRG OG Grimmen e.V.“.

### **§ 13 Ordnungsbestimmungen**

Bei Streitigkeiten innerhalb der „DLRG OG Grimmen e.V.“ ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schiedsgericht anzurufen.

### **§ 14 Warenzeichen und Material**

- 1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.
- 2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- 3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- 4) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material, welches nicht über die DLRG bezogen wird, unterliegt den Standards und der Gestaltungsordnung der DLRG.



## **§ 15 Satzungsänderungen**

- 1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- 3) Satzungsänderungen müssen mit der Satzung des „DLRG Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ im Einklang sein. Die Zustimmung zur Änderung ist vom Vorstand des Landesverbandes einzuholen.
- 4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, vom Finanzamt oder der übergeordneten Gliederungen aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen, vom Landesverband bestätigen zu lassen und beim Registergericht anzumelden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

- 1) Die Auflösung der „DLRG OG Grimmen e.V.“ kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung der „DLRG OG Grimmen e.V.“ oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „DLRG OG Grimmen e.V.“ an den „DLRG Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Bundesebene fällt das Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung.

## **§ 17 Datenschutzerklärung**

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die „DLRG OG Grimmen e.V.“ seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinsinternen EDV-System des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Passwörter und Verschlüsselung, vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von der „DLRG OG Grimmen e.V.“ intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.
- 3) Als Mitglied des „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ ist die „DLRG OG Grimmen e.V.“ verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei das Geburtsjahr und die Anzahl der Mitglieder, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet die „DLRG OG Grimmen e.V.“ Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
- 4) Die „DLRG OG Grimmen e.V.“ informiert die Tagespresse: NDR, Ostsee-Zeitung, Grimmener Anzeiger, Blitz und soziale Medien: Facebook, Instagram, YouTube über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite der „DLRG OG Grimmen e.V.“ veröffentlicht.
- 5) Das einzelne Mitglied erklärt sich mit diesen Veröffentlichungen einverstanden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen und sein Einverständnis widerrufen. Im Fall des Widerspruchs/Widerrufs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds



werden von der Homepage der „DLRG OG Grimmen e.V.“ entfernt. Der Verein benachrichtigt den „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ von dem Widerspruch des Mitglieds.

- 6) Über besondere Ereignisse des Vereinslebens können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- 7) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und besondere Mitglieder ausgehändigt, die in der „DLRG OG Grimmen e.V.“ eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 8) Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.
- 9) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

- 1) Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung der „DLRG OG Grimmen e.V.“ am 08.01.1998 angenommen. Die Satzung wurde am 18.06.1998 dem Amtsgericht Stralsund, Zweigstelle Grimmen, vorgelegt und unter der Nr. VR 196 in das Vereinsregister eingetragen. Die 1. Änderung wurde lt. § 11.4 am 23.03.1998 vorgenommen. Die Rechtsfähigkeit des Vereins wurde durch Eintragung durch das Amtsgericht Stralsund bestätigt. Die 2. Änderung wurde von der Jahreshauptversammlung am 17.03.2006 beschlossen und vom Amtsgericht Stralsund eingetragen. Die 3. Änderung der Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 09.02.2007 in Grimmen beschlossen und vom Amtsgericht Stralsund eingetragen.
- 2) Die Satzung wurde am 06.12.2019 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vollständig neu gefasst und beschlossen.





Satzung der  
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Grimmen e.V.

---

- 3) Die Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Vorstands des „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“. Die Neufassung tritt nach der Zustimmung durch den „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ und mit der Eintragung beim zuständigen Vereinsregister des Vereinssitzes in Kraft.

Grimmen den 06.12.2019

Oliver Habel  
1. Vorsitzender

David Sobczak  
2. Vorsitzender

Manuela Blank  
Schatzmeister